

Sabine Erstling

Von: Peter Berlit <berlit@dgn.org>
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2020 12:30
An: DiGAV@bmg.bund.de
Cc: AWMF STN Verteiler; Ch. Klein; Thomas Thiekötter
Betreff: Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für eine Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung nimmt die Deutsche Gesellschaft für Neurologie (DGN) wie folgt Stellung:

Digitale Versorgungsstrukturen bieten große Chancen, die Gesundheitsversorgung flächendeckend, gerade in strukturschwachen Regionen in Deutschland und im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel, die alternde Gesellschaft und die Zunahme chronischer Erkrankungen nachhaltig zu verbessern. Mit Einführung des Innovationsfonds wurden viele erfolversprechende Projekte gestartet. Dennoch lassen die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen den Einsatz digitaler Strukturen nur begrenzt zu, auch eine generelle Überführung der Ansätze in die Regelversorgung ist bislang nicht möglich.

Der vorgelegte Referentenentwurf für die Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV) ist daher aus Sicht der DGN zu begrüßen. Es sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erstattungsfähigkeit digitaler Anwendungen geschaffen werden mit dem Ziel, dass gesetzlich Versicherte digitale Gesundheitsanwendungen als Leistung nach SGB V in Anspruch nehmen können.

Zusammenfassend ist zu dem Referentenentwurf zu sagen, dass er einen guten Ansatz aufzeigt, digitale Gesundheitsanwendungen als Leistung nach SGB V zu erstatten. Aufgrund der beschriebenen Nachweispflichten für Sicherheit und Wirksamkeit digitaler Anwendungen ist allerdings eine Entwicklung entsprechender Anwendungen nur durch große Anbieter möglich. Hier wäre eine begleitende Forschungsförderung notwendig, um solide und evidenzbasierte wissenschaftliche Projekte im Rahmen der Digitalisierung auch durch kleinere Hersteller durchführen zu können. Digitale Anwendungen, die unter gesetzliche Verordnungen wie die Datenschutzgrundverordnung und das Medizinproduktegesetz fallen, sind in der Förderung höher anzusetzen, haben aber das Potential, die Anschaffungskosten kurzfristig zu amortisieren, da eine langfristige Kosteneinsparung erzielt werden kann.

Bereits etablierte, wissenschaftlich evaluierte Strukturen und Anwendungen mit dem hierfür unabdingbaren Personalaufwand sind allerdings in dem Entwurf nicht berücksichtigt. Beispielsweise werden in der Neurologie seit Jahren digitale Anwendungen für die Versorgung von Schlaganfallpatienten eingesetzt. Gerade in strukturschwachen Regionen sowie kleineren Krankenhäusern ist der Einsatz von digitalen Anwendungen ein sehr großer Vorteil in der Versorgung von Schlaganfallpatienten, denn hier zählt jede Minute. Die Patienten können trotz fehlender neurologischer Facharztextpertise vor Ort telemedizinisch zeitnah neurologisch behandelt werden. Bislang fehlt hier allerdings eine hinreichende, bundesweit gesicherte Kostenerstattung.

Darüber hinaus sind insbesondere neurologisch erkrankte Patienten unterversorgt, da sie aufgrund der körperlichen Behinderung oft nicht in der Lage sind einen Arzt aufzusuchen. Es besteht oft eine, im Einzelfall dramatische Versorgungslücke zwischen der Entlassung aus dem Akutkrankenhaus oder der Rehaklinik und der neurologischen Betreuung zu Hause. Hier kann eine spezialärztliche und hausärztliche digitale Vernetzung Abhilfe schaffen – allerdings muss diese erstattbar sein. Hier fehlen im Referentenentwurf die bereits getesteten und anzuwendenden Applikationen in der Neurologie, wie z.B. Telesprechstunden für Bewegungsstörungen, Epilepsie und seltene Erkrankungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Prof. Dr. med. Uta Meyding-Lamadé
Klinik für Neurologie, Krankenhaus Nordwest Frankfurt/ Main
Sprecherin der Kommission für Digitale Neurologie und Telemedizin
Deutsche Gesellschaft für Neurologie

Prof. Dr. med. Peter Berlit
Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für Neurologie
Reinhardtstr. 27 C
10117 Berlin
T: +49 (0)30 – 531 43 79 33
F: +49 (0)30 – 531 43 79 39
E: berlit@dgn.org



Betreff: Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für eine Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung sowie ein Anschreiben von Unterabteilungsleiter 52, Christian Klose. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lars Hunze

Dr. Lars Hunze
Referent

Referat 521 - Grundsatzfragen der gematik, Telematikinfrastruktur und eHealth Bundesministerium für Gesundheit

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Postanschrift: 11055 Berlin
Tel.: +49 030 18441-2911
Fax: +49 030 18441-3413
Mail: lars.hunze@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

www.twitter.com/BMG_Bund
www.facebook.com/BMG.Bund